

S A T Z U N G

des

"Ski- und Wanderfreunde Birkach-Elbersroth e. V."

Artikel 1

Der Verein führt den Namen "Ski- und Wanderfreunde Birkach-Elbersroth" e. V. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde 8808 Herrieden, Ortsteil Birkach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Artikel 2

Der Verein fördert die Allgemeinheit selbstlos auf dem Gebiet des Sports und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch

- a. die Herstellung, den Betrieb und die Instandhaltung eines Skilifts in Birkach,
- b. das Abhalten von organisierten Sport- und Spielübungen
- c. Versammlungen, Vorträge, Kurse, alpines Skifahren und organisierte Wanderungen in beliebigen Gelände
- d. Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern

gefördert werden.

Der Verein ist weder politisch und konfessionell noch wirtschaftlich gebunden.

Artikel 3

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

Alle Mittel des Vereines dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

Artikel 4

Mitglieder können nur natürliche Personen werden.

Das Aufnahmegesuche ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragssteller die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Ansprüche auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

Der Austritt ist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Er ist dem Verein schriftlich 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Er hat dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und hierfür eine Frist vom mindestens 2 Wochen zu gewähren. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe an das auszuschließende Mitglied die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit auf ihrer nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von 3 Jahren möglich. Über den Antrag entscheidet des Vereinsorgan, des letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Artikel 5

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. der Vereinsausschuß
3. die Mitgliederversammlung

Artikel 6

Der Vorstand besteht aus dem

1. ersten Vorstand
2. zweiten Vorstand

Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich allein, im Innenverhältnis der zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 1 Monat ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand erstellt dem Geschäftsjahr entsprechend einen Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Alle im Haushaltsplan verzeichneten Geschäfte gelten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung und können selbständig geführt werden. Alle anderen Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Grundstücks- und Kreditaufnahmegeschäfte sowie alle damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Lehnt dieser eine Entscheidung ab, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandmitglied einberufen werden. Außer in dringlichen Angelegenheiten ist eine Ladungsfrist einzuhalten, die zwei Wochen nicht unterschreiten soll. Die Ladung soll die Tagesordnungspunkte enthalten.

Artikel 7

Der Vereinsausschuß besteht aus

1. den Vorstandsmitgliedern, Schatzmeister und Schriftführer
2. den Beiräten

Als Beiräte müssen dem Vereinsausschuß angehören:

Die Liftwarte
Der Wanderwart
Der erste und zweite Beisitzer.

Weitere Beiräte können durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.

Der Vereinsausschuß tritt ordentlich zweimal im Jahr zusammen. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Der Vereinsausschuß tritt außerordentlich zusammen, wenn 1/3 seiner Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vereinsausschuß hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Der Vorstand kann Beiräte zu seinen Sitzungen einladen. Die Beiräte haben insoweit nur beratende Funktion.

Dem Vereinsausschuß obliegen außer den durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben ferner diejenigen, welche ihm durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung übertragen werden.

Artikel 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Ist der Vorstand zu wählen, hat die Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor Beginn der neuen Wahlperiode stattzufinden.

Zu Vorstandsmitgliedern wählbar und zu Vereinsausschußmitgliedern bestellbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlberechtigt und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschußmitglieder, den Haushaltsplan, Satzungsänderung sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 1 Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit der Frist von 1 Monat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Auf die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ist hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck schriftlich unter Einhaltung der Frist von 1 Monat einberufen worden ist. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn $\frac{4}{5}$ der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, hat der Vorstand binnen 2 Wochen unter Beachtung der Ladungsfrist von 1 Monat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat die Liquidationen zu bestellen, die die noch laufenden Geschäfte abwickeln und das Vermögensinventar errichten.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 9

Der Verein kann weitere Sportarten betreiben und dafür Abteilungen bilden. Das Nähere bestimmt der Vereinsausschuß.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Artikel 10

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Aufnahmegebühr und den Beitrag zu zahlen. Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Beitrages bestimmt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Schlußbestimmungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Das bei Auflösung und nach Abwicklung aller Geschäfte verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Herrieden mit der Maßgabe zu überweisen, daß es zweckgebunden für die sportliche Förderung der Jugend in den Ortsteilen Elbersroth und Birkach zu verwenden ist.

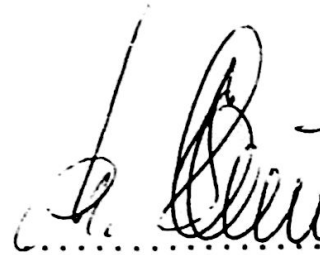
Wenn der Verein vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, hat er alle Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit berühren, mitzuteilen.

Herrieden, 01.07.1992

Ort und Datum

.....


1. Vorstand

.....


2. Vorstand

Diese Fassung der Satzung beinhaltet die bisher gültige und berücksichtigt die Satzungsänderungen auf Grund des Änderungsbeschlusses am 14.03.1992